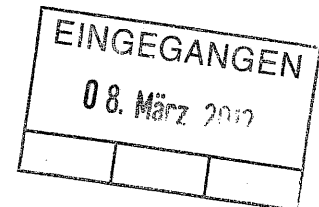


VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

vertreten durch Rechtsanwalt Roman Fränkel - Ergänzungspfleger -,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Irene Lehmann und Kollegen,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main
- 37/10-ro -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5419050 - 273 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2011 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers hinsichtlich des Zielstaates Somalia ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt und dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 02.06.1993 in Mogadischu geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 19.01.2010 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 08.03.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrags gab der Kläger in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 11.05.2010 im Wesentlichen an, er sei von der Al Shabaab-

Miliz bedroht worden. Die Al Shabaab-Leute hätten ihn zu Hause aufgesucht und mit ihm und seinem Vater ein Gespräch geführt. Sie hätten von ihm verlangt, dass er mit Ihnen in den heiligen Krieg ziehe, er habe quasi zwangsrekrutiert werden sollen. Er habe Angst gehabt, bei Kämpfen getötet zu werden. Die Al Shabaab-Leute seien zwei Wochen vor seiner Ausreise erstmalig zu ihm nach Hause gekommen. Bis zur Ausreise seien sie noch ein weiteres Mal erschienen. Dabei habe man ihm gesagt, dass er das nächste Mal mitkommen müsse. Andernfalls würde man ihn töten. Zu seinem Reiseweg befragt, erklärte der Kläger, er sei am 17.01.2010 von Mogadischu aus nach Berbera in Nordsomalia geflogen. Dann sei er mit dem Auto weitergefahren nach Äthiopien. Am 18.01.2010 sei er Mittags in Adis Abeba angekommen. Abends sei er zusammen mit seinem Schlepper vom 18. auf den 19.01.2010 mit einem Flugzeug von Adis Abeba direkt nach Deutschland geflogen. Der Schlepper habe alle Dokumente und Reiseunterlagen einbehalten. Seine Ausreise sei von den Eltern organisiert und finanziert worden. Die Fingerabdrücke des Klägers waren nicht verwertbar. Nachdem bei einem erneuten Versuch Fingerabdrücke abgenommen werden konnten, stellte sich heraus, dass der Kläger bereits am 25.08.2008 in Malta einen Asylantrag gestellt hatte und am 15.10.2009 in den Niederlanden. Da die Frist für ein DÜ-Verfahren und eine Rücküberstellung nach Malta verstrichen war, machte Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2010 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG habe, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlägen. Der Kläger habe in seiner persönlichen Anhörung am 11.05.2010 angegeben, 14 Tage vor der Ausreise von den Al Shabaab-Leuten zur Beteiligung am Kampf aufgefordert worden zu sein. Daraufhin sei er am 19.01.2010 mittels eines Direktfluges von Adis Abeba nach Deutschland gelangt. Die Ermittlungen des Bundesamtes hätten allerdings ergeben, dass der Kläger bereits am

25.08.2008 in Malta einen ersten Asylantrag gestellt hatte. Zum angeblichen Zeitpunkt des fluchtauslösenden Ereignisses, der Aufforderung zur Mitarbeit durch Al Shabaab Anfang 2010, habe er sich allerdings tatsächlich schon zwei Jahre im Ausland aufgehalten. Er habe nachweislich Asylanträge in Malta und in den Niederlanden gestellt, ohne dies in der Anhörung zu erwähnen. Auf Befragen zu seinem Reiseweg habe er offensichtlich die Unwahrheit gesagt. Deshalb kann er ihm im übrigen auch zu den behaupteten Verfolgungsmaßnahmen im Heimatland kein Glauben geschenkt werden. Auch die offensichtliche Manipulation der Fingerkuppen hätte dazu gedient, die Feststellung der Identität und des Reiseweges möglichst lange zu verhindern. Nach dem Gesamteindruck in der persönlichen Anhörung könne dem Kläger auch nicht geglaubt werden, dass er noch minderjährig sei.

Auch Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 03.12.2010 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden per Telefax eingegangen am 06.12.2010, hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wird mit weiterem Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 20.04.2011 ausführlich dargelegt, dass der Kläger als Angehöriger des Minderheiten-Clans Galjael dem massiven Rekrutierungsdruck der islamischen Al Shabaab-Kämpfer ausgesetzt gewesen sei. Zu korrigieren seien allerdings die Angaben des Klägers zu seinem Reiseweg und seinen Zeitangaben. Die von ihm beschriebenen, für die Flucht ausschlaggebenden Ereignissen hätten bereits Ende 2007 stattgefunden. Er habe unter anderem seinen Aufenthalt auf Malta aufgrund der albraumartigen Verhältnisse, denen er dort ausgesetzt gewesen sei, verschwiegen. Seine unzutreffenden Angaben bezüglich des Fluchtweges gegenüber dem Bundesamt hätten nicht dem Zweck gedient, ein Verfolgungsschicksal vorzutäuschen. Sie seien lediglich Ausdruck des verzweifelten Versuchs gewesen, ein Land zu finden, das überhaupt bereit gewesen war, seine Schilderungen anzuhören und sein Verfolgungsschicksal zu prüfen. Die unzutreffenden Angaben seien somit lediglich dazu bestimmt gewesen, den Zugang zu einem Asylverfahren zu erreichen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 17.11.2010 zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss der Kammer vom 05.12.2011 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2011 wurde der Kläger zu seinen Fluchtgründen und persönlichen Verhältnissen informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die in der Quellenliste Somalia (Stand: 03.06.2011) enthaltenen Erkenntnisse, die den Beteiligten vorab übersandt wurden und die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Die auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers bezüglich Somalia die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2010 unter Ziffer 2 dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er aufzuheben (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtling i. S. d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 304 S. 12) - sogenannte Qualifikationsrichtlinie - anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach § 60 Abs. 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationale Organisationen erwiesener Maßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Entscheidend ist im vorliegenden Fall, nicht in erster Linie auf Gefahren abzustellen, die dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe drohen, sondern aufgrund der drohenden Zwangsrekrutierung, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, ohne dass dem Kläger ein Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor Verfolgung bieten könnten. Die drohende Tötung bei einer Verweigerung der Rekrutierung und die Zwangsrekrutierungsmaßnahmen der Al Shabaab-Milizen stellten asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen dar. Jeder, der die Rekrutierung verweigert, und sich dieser entzieht, gilt als regierungstreu und Feind der Al Shabaab. Aufgrund der schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung glaubt das Gericht dem Kläger den angeblichen Rekrutierungsversuch durch die islamischen Al Shabaab und die durch seine Ausreise ergebenden Folgen der Weigerung, der Gruppe beizutreten. Bestehende Widersprüche vor dem Bundesamt konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausräumen, insbesondere seine unwahren Angaben hinsichtlich des Ausreisedatums und seines Aufenthaltes unter anderem in Malta und den Niederlanden.

Die Schilderung des Klägers über das Vorgehen der Al Shabaab-Milizen gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen in Somalia decken sich mit den der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Al Shabaab in Mogadischu zwischenzeitlich noch erheblich an Macht und Präsenz hinzugewonnen haben. Damit ist der Rekrutierungsdruck auf Jugendliche noch größer geworden bzw. die Chancen, sich dem zu entziehen, erheblich gesunken. In Mogadischu sind Jugendliche und Heranwachsende besonders betroffen, was sich schon in dem von der Gruppierung verbreiteten Mythos zeigt, wonach sie „die Jugend“ (=„Al Shabaab“) Somalias sei. Die Al Shabaab kontrollieren inzwischen zahlreiche Viertel, in dem die Bevölkerung unter extremer sozialer Kontrolle steht. So erlässt die Al Shabaab unter anderem eigene Gesetze, die sie auf brutalste Weise durchzusetzen versucht. So gibt es beispielsweise Prügelstrafen für nichtkonforme Haarpracht, Amputationen als Strafe für Diebstahl und Exekution als Strafe für außereheliche Beziehungen. Aufgrund des in Somalia nichtvorhandenen Justiz- und Strafverfolgungssystems und des Fehlens jeglichen Schutzes war es dem Kläger unmöglich, in Somalia Schutz zu erhalten. Als Angehöriger einer machtlosen Minderheit war ihm auch jeglicher sonstiger Schutz verwehrt.

Somalia ist seit 1991 ohne international anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des Landes einschließlich Mogadischu, dem Heimatort des Klägers, befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtsgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtsgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar. An der Bürgerkriegssituation in Somalia hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert (vgl. u.a. AA, Lagerberichte Somalia vom 02.04.2009 und 11.04.2010). Auch nach einem „nationalen Versöhnungskongress“ im Sommer 2007 blieben die Machtverhältnisse in Zentral- und Südsomalia aber verworren bis anarchistisch. Die Übergangsregierung und zeitweise die äthiopischen Truppen sahen sich vor allem in Mogadischu, aber auch in anderen Teilen des Landes, einem kontinuierlich wachsenden bewaffneten Widerstand gegenüber. Dessen stärkste Komponente bilden islamisch motivierte Kämpfer, vor allem radikalisierte Kämpfer der Gruppe „Al-Shabaab“, bei der es sich um eine terroristische Organisation handelt. Das Fehlen einer funktionierenden zentralen Regierung hat zum Zerfall des Landes in Regionen mit unterschiedlich ausgeprägter quasi-staatlicher Ordnung, Rechtstaatlichkeit und Justiz geführt. Es gibt keine flächendeckende, effektive Staatsgewalt; auch die neue Übergangsregierung/„Regierung der nationalen Einheit“ hat große Teile des Landes nicht unter Kontrolle. Umfangreiche Gebiete werden nach wie vor von unterschiedlichen bewaffneten Gruppen beherrscht. Asylrechtlich potentiell relevan-

te Vorgänge und Zustände in Somalia sind daher staatlichen Strukturen regelmäßig nicht eindeutig zuzuordnen, sondern resultieren häufig gerade aus der Abwesenheit solcher Strukturen (vgl. u.a. die Lageberichte Somalia vom 05.05.2008 und 02.04.2009). Die größte Gefahr für Rückkehrer in das Zentrum und den Süden des Landes liegt in lokalen Rivalitäten zwischen Clans. Rückkehrer sind u. a. in Abhängigkeit zu ihrer Clanzugehörigkeit einer im Einzelfall schwer einzuschätzenden möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt. Extralegale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden sind unter den chaotischen und weitgehend rechtsfreien Bedingungen im Bürgerkriegsland Somalia weit verbreitet. Auch nach den übereinstimmenden Medienberichten haben sich die chaotischen Verhältnisse in Somalia seit 2008 nochmals verschlimmert. Im Folgenden verstärkte sich die Kampf-tätigkeit im Süden, insbesondere gelang offenbar islamischen Aufständischen, die einen brutalen Guerillakrieg führten, die Einnahme einer strategisch wichtigen Hafenstadt 500 km südlich von Mogadischu; die Al-Shabab-Miliz sei triumphierend durch die Stadt patrouilliert. Bei den Gefechten seien mindestens 70 Menschen gestorben (SZ vom 26.08.2008). Dabei hatten die Kämpfe auch verstärkt die Hauptstadt Mogadischu erreicht, wo sich insbesondere noch äthiopische Truppen und die Übergangsregierung aufhielten, die von den Al-Shabab-Milizen bedrängt werden, denen auch die Einnahme der Hafenstadt Merka rund 100 km südlich von Mogadischu gelang. Friedensbemühungen blieben erfolglos, weil die radikalen Islamisten einen Waffenstillstandsvertrag moderater Islamisten mit der Übergangsregierung ablehnten. Auch in Nordsomalia kam es zu einer Anschlagsserie mit mehr als 20 Toten (FAZ vom 02.08.2008; SZ vom 25.09.2008; TAZ vom 30.10.2008; FAZ vom 13.11.2008; FAZ vom 18.11.2008). Immer wieder gibt es auch aktuell zahlreiche Selbstmordattentate und andere Anschläge sowie Kämpfe unter Islamisten und Machtkämpfe der Milizen (SZ vom 22.08.2009; FAZ vom 24.08.2009; TAZ vom 01.09.2009; FR vom 18.09.2009; SZ vom 19.09.2009; NZZ vom 02.10.2009; SZ vom 02.10.2009). Bei den heftigen Kämpfen auch in Somalias Hauptstadt Mogadischu werden immer wieder zahlreiche Zivilisten getötet (taz vom 23.10.2009; SZ vom 24.10.2009).

Der neue Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.03.2011 bestätigte diese Einschätzung. Er spricht von fortgesetzten Kämpfen zwischen verschiedenen islamistischen und/oder nach clangesichtspunkten organisierten Warlords und ihre Milizen sowie zwischen Kräften, die der Übergangsregierung gegenüber loyal sind, und solchen, die sie bekämpfen. Die Übergangsregierung habe keine wirksame Kontrolle über weite Teile Süd- und Zentralsomalias. Vielmehr herrschen dort radikal-islamistische Gruppen, wie die Al Shabaab vor, die zum Teil Bezüge zum internationalen shihalistischen Terrorismus aufwiesen und aktiv den Anschluss an Al-Quaida suchten. In Süd- und Zentralsomalia herrschen damit Zustände, die im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und die humanitäre Lage desaströs seien. Von Januar bis Oktober 2010 seien erneut ungefähr 2000 Zivilisten den Kampfhandlungen zum Opfer gefallen, zudem habe es 6000 Verletzte gegeben. Erhebliche Teile Somalias, vor allem der Süden und die Mitte des Landes würden heute von radikal-islamistischen Gruppen beherrscht, die der Bevölkerung ihre sehr rigide Interpretation des Islam, wenn nötig auch gewaltsam, aufzwingen. Nicht-Muslime und auch solche, die ihren Glauben auf nicht-radikal-islamistische Weise leben wollten, würden in ihrer (Religions-)freiheit eingeschränkt. Folter oder folterähnliche Praktiken seien in den letzten Jahren nach glaubwürdigen Berichten in allen von Bürgerkrieg betroffenen Gebieten von Polizei, Gefängnispersonal und unterschiedlichen Milizen bzw. bewaffneten Gruppen angewandt worden. Zu nennen seien auch die Hinrichtungs- und Strafmethoden (Steinigung, Amputation, Auspeitschung) von Al Shabaab und anderen radikal-islamistischen Gruppen in den von ihnen beherrschten Gebieten. Extra legale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden seien unter den chaotischen und weitgehend rechtsfreien Bedingungen weit verbreitet.

Aufgrund der Vorverfolgung des Klägers, ist er als junger Mann nicht hinreichend sicher, von der Al Shabaab oder anderen islamistischen Gruppen, die im Süden Somalias und Teile von Mogadischu beherrschen, bei einer Rückkehr nach Somalia erneut Zwangsrekrutierungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Die Verfolgung Andersgläubiger durch Al Shabaab und anderer islamistische Gruppen und die Verfolgung durch rivalisierende Clans und Warlords stellen eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Au-

fenthG dar, weil sie wegen der Religion, der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Clan) und gegebenenfalls auch wegen der politischen Überzeugung erfolgt.

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

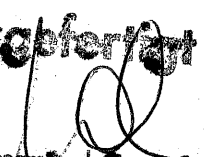
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Göbel-Zimmermann

Ausfertigt : 
als Urkunde gemäß d. Geschäftsstelle 